Kultur- & Weiterbildungsgesellschaft mbH

Kreismusikschule Dreiländereck

Hygienekonzept (gültig ab 12.04.2021)

Auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 29. März 2021 gelten in der Kreismusikschule Dreiländereck folgende Maßnahmen zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung der anhaltenden Pandemie des Coronavirus.

1. Grundsätzliche Maßnahmen an allen Unterrichts- und Verwaltungsstätten der Musikschule
   - 1.1. Der Zugang in die Musikschule ist nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne Erkältungssymptome gestattet.
   - 1.2. Personen, welche sich durch die Coronapandemie bedingt in Quarantäne befinden, ist der Zugang nicht gestattet.
   - 1.3. Der Mindestabstand 1,5 m zu anderen Personen ist durchgehend einzuhalten.
   - 1.4. Zur Nachverfolgung von Infektionen sind von allen Besuchern Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und PLZ sowie der Zeitraum des Besuchs zu dokumentieren.
   - 1.5. Es ist durchgehend eine medizinische Gesichtsmaske, FFP2-Maske oder eine vergleichbare Atemschutzmaske zu tragen. Am Arbeitsplatz im Einzelbüro darf die Maske abgenommen werden, wenn andere Schutzmaßnahmen ergriffen sind.
   - 1.6. Jeglicher Körperkontakt ist untersagt. Regelmäßige Handhygiene ist einzuhalten. Dazu wird in den Eingangsbereichen ausreichend Desinfektionsmittel bereitgestellt.
   - 1.7. Aufzüge sind zu meiden.
   - 1.8. Es sind Hinweisschilder aufzuhängen, die Besucher auf die grundsätzlichen Maßnahmen hinweisen.

2. Regelungen zum Unterricht
   - 2.1. Präsenzunterricht ist generell untersagt. Unterricht darf ausschließlich über alternative Wege angeboten werden. Der Datenschutz ist dabei zu beachten!
     - 2.1.1. Ausnahmen davon bilden Unterrichtsveranstaltungen im Einzelunterricht für Schüler*innen.

3. Maßnahmen für den Präsenzunterricht nach 2.1.1.
   - 3.1. Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen der Lehrkraft und der Schüler*in muss durchgehend eingehalten werden. Die Raumgröße muss pro Person mindestens 5 m^2 Raumfläche betragen.
   - 3.2. Die Beschäftigten mit Publikumskontakt und Musikpädagog*innen sind verpflichtet, sich zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen oder testen zu lassen.
   - 3.3. Die Musikschüler*innen müssen jeweils einen tagesaktuellen negativen Schnell- oder Selbsttest vorlegen. Dies gilt nicht für Musikschülerinnen und -schüler, die im Rahmen der Testungen in den Schulen beim letzten Test in der Kalenderwoche negativ getestet wurden.
   - 3.4. Die Schüler*innen kommen allein (höchstens mit Begleitperson aus dem direkten Hausstand) in das Gebäude zum Unterricht.
   - 3.5. Während des Unterrichts sollte durchgehend eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Ausnahmen bilden der Unterricht in den Fächern Blasinstrumente und Gesang.
   - 3.6. Bei Blasinstrumenten und Sängern ist ein Abstand von 3 m einzuhalten.
   - 3.7. Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.
   - 3.8. Schüler*innen dürfen den Raum erst betreten, wenn die vorherige Schüler*in ihn verlassen hat.
   - 3.9. Nach jeder Unterrichtseinheit ist gründlich zu lüften.
   - 3.10. Nicht bewegliche Musikinstrumente (z.B. Klavier, Harfe, Schlagzeug), die von den Schüler*innen gespielt werden, müssen regelmäßig von der Lehrkraft desinfiziert bzw. gereinigt werden.
   - 3.11. Bewegliche Instrumente und ggf. Zubehör sind selber mitzubringen und nur von einer Person zu benutzen.

4. Veranstaltungen
   - 4.1. Jegliche Veranstaltungen vor Ort sind untersagt.

Die getroffenen Festlegungen gelten bis auf Widerruf und werden ständig an die geltenden Verordnungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt angepasst.

12.04.2021
gez. Dr. Sven Rössel, Musikschulleiter